



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 7 O 354/14

verkündet am : 28.07.2016

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

Klägers,

g e g e n

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schulz Kneip & Löhr,
Bödekerstraße 79, 30161 Hannover,-

Beklagte,

hat die Zivilkammer 7 des Landgerichts Berlin

auf die mündliche Verhandlung vom 23.06.2016 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 18.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.09.2014 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte aus einer Einbruchdiebstahlversicherung für Bankschließfächer in Anspruch.

Am 17.07.2013 mietete der Kläger bei der Berliner Sparkasse in der ... das Schließfach zur Schrankfachnummer ... Zugleich schloss der Kläger unter Vermittlung der Sparkasse bei der Beklagten eine Einbruchdiebstahlversicherung ab. Danach ist der Inhalt des Bankschließfaches für den Fall eines Einbruchdiebstahls mit einer Versicherungssumme von 20.000 € versichert, wobei ein Selbstbehalt von 10 % vereinbart wurde. Wegen der Einzelheiten des Vertragsverhältnisses wird auf die Anlagen K1 bis K4 zur Klageschrift verwiesen.

Wegen eines behaupteten Einbruchdiebstahls in der Silvesternacht vom 31.12.2013 auf den 01.01.2014 zeigte der Kläger der Beklagten unverzüglich den Eintritt eines Versicherungsfalles an, wobei er diverse Nachweise beifügte. Unter dem 15.01.2014 unterzeichnete der Kläger eine gesonderte Mitteilung über die Obliegenheiten im Schadensfall (Anlage B5). Mit Schreiben vom 24.03.2014 (Anlage B4) forderten die Beklagte weitere Erläuterungen, die der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 05.05.2014 abgab (Anlage B6). Mit Schreiben vom 21.07.2014 teilte die Beklagte mit, sich nicht zur Leistung verpflichtet zu sehen.

Kläger macht geltend in der Silvesternacht vom 31.12.2013 zum 01.01.2014 seien unbekannte Täter in die Sparkassenfiliale eingebrochen und hätten mehrere Bankschließfächer, unter anderem seines, ausgeräumt. Hierbei seien in seinem Eigentum stehende Wertsachen sowie Bargeld im Umfang von insgesamt 70.840,00 € gestohlen worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift verwiesen. Die Wertedifferenz zum versicherten Betrag sei darauf zurückzuführen, dass bei Anmietung des Bankschließfaches zunächst lediglich ein Teil der Wertsachen in das Schließfach eingelegt worden sei. Weitere Wertsachen seien erst im September und November 2013 eingelegt worden, wobei vergessen worden sei, die Versicherungssumme anzupassen.

Der Kläger beantragt mit der am 25.09.2014 zugestellten Klage,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 18.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte stellt das Vorhandensein von Einbruchspuren unstreitig und bestreitet den behauptete Inhalt des Schließfaches und dessen Wert mit Nichtwissen. Sie macht geltend, der Kläger habe im Schreiben vom 05.05.2014 (Anlage B6) falsche Angaben machen lassen, soweit er vorgetragen habe, dass im Juli 2013 lediglich Schmuck im Wert von 20.000 € eingelagert worden sei, nachdem er nunmehr geltend mache, dass sämtliche Schmuckstücke bereits bei Anmietung des Schließfaches in der Bankfiliale abfotografiert worden seien. Der Werte des Schmuckes sei „ins Blaue hinein“ angegeben worden. Auch die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Klägers seien unzutreffend gewesen, was teilweise unstreitig ist. Der Kläger habe so auf das Regulierungsverhalten der Beklagten Einfluss nehmen wollen. Dies stelle sich als arglistig im Sinne von Abschnitt B § 16 Nr.2 der Versicherungsbedingungen (Anlage B7) dar. Der Kläger habe ferner die sog. Stehgutlistenobliegenheit verletzt. Das vom Kläger bereits am 02.01.2014 erstellte Verzeichnis genüge nicht den Anforderungen, da es viel zu allgemein gehalten sei und nicht ansatzweise Hinweise für eine brauchbare Identifizierung der Gegenstände liefere.

Das Gericht hat Beweis erhoben über den Schließfachinhalt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 27.08.2015 (Bl.95ff. d.A.) und 23.06.2016 (Bl.116ff d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gem. § 1 Satz 1 VVG i.V.m § 1 Nr.1, 2 AERB 2008 i.V.m. § 3 der Besonderen Bedingungen zur Kundenschießfachversicherungen einen Anspruch auf Zahlung von 18.000,00 €.

1.

Der Kläger hat den Nachweis eines bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahls erbracht. Ein Versicherungsnehmer genügt seiner Beweislast, wenn er das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung beweist, also ein Mindestmaß an Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf die versicherte Entwendung zulassen. Dazu gehört neben der Unauffindbarkeit der zuvor am Tatort vorhandenen, als gestohlen gemeldete Sachen, dass - abgesehen von Fällen des Nachschlüsseldiebstahls - Einbruchspuren vorhanden sind (ständige Rechtsprechung des BGH, VersR 2007, 241 m.w.N.).

1.1 Nachdem die Beklagte das Vorhandensein von Einbruchspuren unstreitig gestellt hat, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits von einem bedingungsgemäßen Einbruch auszugehen.

1.2 Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts auch fest, dass aus dem Schließfach Wertgegenstände und Bargeld zumindest im Umfang der Klageforderung entwendet worden sind. Die Zeugin hat zu dem entwendeten Schmuck und dessen Wert ausgesprochen detaillierte, widerspruchsfreie und überzeugende Angaben gemacht. Dabei hat sie nicht nur die jeweiligen Schmuckstücke an Hand der im Termin am 27.08.2015 (Bl.102 d.A.) vorgelegten Fotografien eindeutig identifizieren können, sondern auch unter Darlegung der einzelnen „Geschichten“ zu den Gegenständen und dem einschlägigen kulturellen Hintergrund überzeugend ausgeführt, zu welchen Anlässen die Gegenstände jeweils in ihren Besitz gelangt sind. Aufgrund des kulturellen Hintergrundes und des unzweifelhaft vorhandenen besonderen Interesses der Zeugin an Schmuckstücken, ist auch plausibel, dass die Zeugin zu den jeweiligen Werten (Kaufpreis, Gewicht und Karat) detaillierte Angaben machen konnte. Hinzu kommt, dass die ehrliche emotionale Beteiligung der Zeugin, die beim Bericht zu einzelnen Schmuckstücken Tränen wegen des Verlustes dieser Gegenstände zum Teil nicht zurückhalten konnte, kein Zweifel am Wahrheitsgehalt des geschilderten Geschehens besteht. Solche Zweifel sind auch von der Beklagten im Rahmen der Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme und auch im Schriftsatz vom 06.07.2016 nicht mehr geäußert worden. Die Angaben der Zeugen und haben die Angaben der Zeugin bestätigt. Das Gericht hat auch keinen Zweifel daran, dass der Schmuck in des Schließfach eingelegt worden ist, nachdem überzeugend durch die Zeugin ausgeführt worden ist, dass die Schmuckstücke, soweit Bilder vorgelegt worden sind, noch in der Sparkassenfiliale abfotografiert worden waren.

Danach ist jedenfalls von der Entwendung folgender Wertgegenstände auszugehen:

- vier Ringe gem. Foto K10 im Wert von jeweils 1.800,00 €:	7.200,00 €
- handgeflochtenes Schmuckstück gem Foto K11:	8.000,00 €
- fünf Armreifen gem. Foto K12 zu je 20 g bei 22 Karat	
Stand 1. Januar 2014 gem. § 287 ZPO:	3.000,00 €
- vier Goldmünzen zu je 1.300,00 € sowie	
zwanzig mittlere Goldmünze zu je 130 € gem. Foto K13 (exemplarisch):	7.800,00 €
- Armband gem. Foto K14:	3.500,00 €

Ob und in welchem Umfang weiterer Schmuck entwendet worden ist, kann für die Entscheidung des Rechtsstreits dahinstehen. Nachdem der Kläger im Termin am 23.06.2016 nähere Angaben zur Herkunft des in das Schließfach eingelegten Bargeldes gemacht und plausibel erläutert hat, dass die aus der Promotertätigkeit erzielten Einnahmen zunächst wegen des in diesem Zusammenhang wegen Leistungsbetruges geführten Strafverfahrens nicht angegeben worden seien, sind auch die Angaben der Zeugin in diesem Zusammenhang glaubhaft und überzeugend. Es kann indessen letztlich im Hinblick auf die vereinbarte Versicherungssumme dahinstehen, ob und in welchem Umfang Bargeld im Schließfach vorhanden war.

2.

Die Beklagte ist nicht gem. § 16 Nr. 2 des Abschnittes B der Allgemeinen Rechtsvorschriften zum VVG (Anlage B7) wegen arglistiger Täuschung leistungsfrei. Für eine Täuschungshandlung genügt das Bestreben des Versicherungsnehmers, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung eines Entschädigungsanspruchs zu beseitigen. Ob dieser Anspruch berechtigt ist oder nicht, darauf kommt es ebenso wenig an, wie auf eine Bereicherungsabsicht (BGH VersR 1986, 77; OLG Frankfurt NJW RR 93, 542; OLG Düsseldorf VersR 1996, 706; OLG Saarbrücken VersR 1997, 826).

Soweit die Beklagte geltend macht, dass die Angabe, dass zunächst lediglich Schmuck im Wert von ca. 20.000,00 € in das Schließfach eingelegt wurde, falsch gewesen sei, ist das nicht erwiesen. Der Kläger hat klargestellt, dass nur der Schmuck einlegt worden ist, von dem Fotos überreicht worden sind. Dies hat auch die Zeugin so bekundet.

Es ist auch nicht unzutreffend angegeben worden, dass der Kläger von Beruf Maschinenführer und seine Frau Fachverkäuferin war. Die Beklagte hat zwar im dem Schreiben vom 24.03.2014 (Anlage B4) in Frage 10 nach einem festen Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Einbruchdiebstahls gefragt. Ein solches hat der Kläger indessen in seinem Antwortschreiben vom 05.05.2014 (Anlage B6) nicht angegeben, sondern nur ausgeführt, das er „von Beruf“

Maschinenführer sei. Die Frage nach dem zum Zeitpunkt des Einbruchs bestehenden Arbeitsverhältnis ist daher ersichtlich offen geblieben.

Durch den Kläger wurden auch nicht, wie die Beklagte geltend macht, „ins Blaue hinein“ Gewicht- und Karatangaben zu den streitgegenständlichen Schmuckstücken gemacht, was das Ergebnis der Beweisaufnahme ohne weiteres erhellt.

Zutreffend ist allerdings, dass der Kläger falsche Angaben zur Herkunft des in das Schießfach eingelegten Bargeldes gemacht hat. Die Beklagte legt aber nicht dar, dass und inwieweit diese Falschangaben geeignet gewesen sein sollen, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs zu beseitigen. Solches ist auch nicht ersichtlich. Hätte nämlich der Kläger diese Herkunftsangaben sogleich gemacht und die im Termin am 23.06.2016 benannten Rechnungen vorgelegt, hätte er das Vorhandensein des Bargeldes deutlich besser und nachvollziehbarer dokumentieren können, als dies hier zunächst erfolgt ist. Der Kläger hat daher ersichtlich nicht deshalb unzutreffende Angaben gemacht um das Regulierungsverhalten der Beklagten in seinem Sinne positiv zu beeinflussen, sondern um sich selbst vor der Strafverfolgung zu schützen. Es fehlt mithin auch am subjektiven Element des Arglisttatbestandes.

3.

Die Beklagte ist wegen der zu I. 2. dargestellten Gesichtspunkte auch nicht wegen einer Obliegenheitsverletzung nach § 8 Nr. 2, 3 des Abschnittes B der Allgemeinen Rechtsvorschriften zum VVG (Anlage B7) leitungsfrei, da entweder bereits keine unzutreffenden Angaben belegt sind oder dies - soweit die unzutreffenden Angaben zur Herkunft des Bargeldes betroffen sind - für das Regulierungsverhalten der Beklagten nicht von Einfluss gewesen ist, § 28 Abs. 3 VVG. Danach ist der Versicherer auch bei Verletzung einer Aufklärungs- oder Anzeigepflicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dabei genügt nicht die bloße Beeinflussung des Feststellungsverfahrens. Vielmehr muss die Feststellung selbst zum Nachteil des Versicherers beeinflusst sein. Dabei ist eine konkrete Kausalität erforderlich, wobei der Versicherer im Rahmen der ihn treffenden Substantiierungslast darzulegen hat, welche Maßnahmen er bei rechtzeitiger Erfüllung der Obliegenheit ergriffen hätte und welchen Erfolg er sich davon versprochen hätte; allgemeine Erwägungen genügen nicht (Armbrüster, in: Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl. § 28 VVG Rn.254, 258, m.w.N.). An solchem konkreten Vortrag fehlt es. Insbesondere ist - wie bereits ausgeführt - nicht dargetan oder erkennbar, welchen Erfolg es für die Beklagte hätte bringen können, wenn die Herkunft des Bargeldes zu einem früheren Zeitpunkt belegt worden wäre.

4.

Die Beklagte ist ferner nicht nach § 8 Nr. 2a ff, Nr. 3 des Abschnittes B der Allgemeinen Rechtsvorschriften zum VVG (Anlage B7) wegen Verletzung der sog. Stehgutlistenobliegenheit leistungsfrei. Danach ist dem Versicherer und der Polizei ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureihen. Dem ist der Kläger ausweislich der Ermittlungsakte, dort Bl.89, nachgekommen. Soweit die Beklagte geltend macht, dass das Verzeichnis zu ungenau sei, greift dies nicht durch, denn es ist bereits zweifelhaft, ob die Klausel AGB-rechtlich wirksam ist (OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.09.2011 - 12 U89/11, zitiert nach juris). Der Kläger hat die Obliegenheit jedenfalls nicht vorsätzlich oder grobe fahrlässig verletzt (Karlsruhe, a.a.O., OLG Celle, Urt. v. 11.12.2014 - 8 U 190/14, zitiert nach juris). Für Vorsatz bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich, in hohem Grade, außer Acht lässt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste. Es muss sich um schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen handeln, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigen (Armbrüster in: Prölss/Martin, a.a.O., § 28 Rn. 205ff, m. w. N.). Das ist hier zu Lasten des Klägers schon deshalb nicht anzunehmen, weil die vertragliche Regelung keine weiteren Vorgaben zu dem vorzulegenden Verzeichnis enthält. Der Kläger konnte daher - ohne dass ihm grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könnte - davon ausgehen, dass das vorgelegte Verzeichnis den Anforderungen genügt. Die Kammer hält im Übrigen dafür, dass der Kläger in Bezug auf die vorliegende Obliegenheitsverletzung den Kausalitätsgegenbeweis nach § 28 Abs. 3 S. 1 VVG geführt hat. Denn es ist davon auszugehen, dass das Ermittlungsverfahren bei konkreteren Angaben zur Stehgutliste nicht anders verlaufen wäre und die gestohlenen Gegenstände auch dann nicht wiedererlangt worden wären. Die von dem Kläger eingereichte Aufstellung ist - soweit ersichtlich - lediglich zur Ermittlungsakte geheftet worden, ohne dass die Polizei diese zum Anlass genommen hätte, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen (OLG Celle, a.a.O., LG Berlin, RuS 2013, 231).

II.

Nebenentscheidungen:

Die Zinsentscheidung beruht auf den §§ 286 Abs.1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 01.08.2016



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.